


Anspruchsvoraussetzungen und Antragstellung (III)

Die Antragstellung

Antragserfordernis

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf **Antrag** erbracht - § 37 Abs. 1 SGB II.

Leistungen nach § 24 Abs. 1 (für einen im Einzelfall vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassten und unabweisbaren Bedarf) und Abs. 3 SGB II (für die so genannten einmaligen Bedarfe) und Leistungen nach § 28 Abs. 2 (für Klassenfahrten / Ausflüge), Abs. 4 (für Schülerbeförderung), Abs. 5 (für Lernförderung), Abs. 6 (für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) und Abs. 7 SGB II (für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) **sind gesondert zu beantragen.**

Eine Weitergewährung von Leistungen nach Ende eines Bewilligungsabschnittes setzt einen neuen Antrag voraus, so auch  **BSG, Entscheidungen vom 18.01.2011, B 4 AS 99/10 R und B 4 AS 29/10 R.**

Antragsberechtigung:

Ein vollständiges Novum, das mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden ist, ist die Bevollmächtigungsvermutung in § 38 SGB II mit der Überschrift: „Vertretung der Bedarfsgemeinschaft“. Danach wird – soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen – vermutet, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bevollmächtigt ist, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

Aber:

Eine Selbstverständlichkeit ist, dass jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berechtigt ist, für sich selbst Leistungen zu beantragen.

Beginn der Leistungen

Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht - § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Aber: Nach Satz 2 wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück.

Der Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) wirkt, soweit daneben andere Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, auf den Beginn des Bewilligungszeitraums dieser Leistungen zurück - § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II.

Bewilligung der Leistungen

Nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II sollen die Leistungen in der Regel für ein Jahr bewilligt und nach § 42 Abs. 1 SGB II monatlich im Voraus erbracht werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II soll der Bewilligungszeitraum insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

- über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a SGB II) oder
- die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Nach § 41a Abs. 1 SGB II ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen **vorläufig zu entscheiden, wenn**

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Sachverhalte für eine vorläufige Entscheidung sind zum Beispiel, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Einkommen oder Einkommen aus Selbständigkeit erzielt. In diesen Fällen wird bei der abschließenden Feststellung das Einkommen gleichmäßig auf die Monate des Bewilligungszeitraums, in der Regel also sechs Monate, verteilt.